

echtes DO. III., das jetzt verloren ist¹, wirklich existiert und als Vorurkunde von A gedient hat, unterliegt keinem Zweifel; die Schlussformeln des Kontextes von A, aber auch manche einzelne Ausdrücke in einzelnen Teilen der Urkunde zeigen unverkennbar das Diktat eines Kanzleibeamten, der in der Ausgabe der Diplome Ottos III. mit der Chiffre It. L bezeichnet ist². Die gleiche Einleitung kehrt in B wieder, nur wird hier nicht mehr Otto III., sondern Konrad II. als Aussteller der benutzten Vorurkunde genannt. Als deren Inhalt wird in A und B im wesentlichen übereinstimmend zunächst eine Bestätigung des gesamten Besitzes der bischöflichen und der von diesen abhängigen Kirchen gegeben, die ganz unanstössig ist, aber nur in einzelnen Ausdrücken an den Stil des It. L anklingt. Ein Unterschied zwischen A und B besteht hier nur insofern, als sich in A an die Worte 'sive monasteria ad predictam ecclesiam respicientia' der Satz anschliesst: 'quorum vocabula haec sunt: monasterium sancti Angeli, quod situm est infra civitate, et sancta Maria in monte sancto et sancti Salvatoris iuxta fluvium Asum positum'. In B fehlt dieser Passus und an seiner Stelle steht die oben besprochene Interpolation. Dagegen findet sich etwas entsprechendes in C und in dem Privileg Leos IX. für Ascoli, das uns in originaler Gestalt erhalten ist³. Hier lautet der entsprechende Passus so:

Jaffé-L. 4278.

confirmamus . . . civi-
tatem Esculanam ex integro
cum ipsa sua portione de

C.

confirmamus . . . civi-
tatem Esculanam ex integro
cum ipsa sua portione de

suae', die in A und B gleichlautet, während es in C in ähnlichem Zusammenhange 'pro deo' heisst. Man erwartet 'pro dei amore', was auch dem Sprachgebrauch des It. L entspricht, und die gleiche Verderbnis in A und B spricht entschieden für die Autorschaft desselben Fälschers. 1) Das uns erhaltene Originaldiplom für das Domkapitel von Ascoli (DO. III. 214), in dem Adam erwähnt wird, hat damit nichts zu tun. 2) Er hat die DD. O. III. 69. 70. 97. 99. 100. 101 und die beiden DD. der Theophanu vom Jahre 990 (MG. DD. III, 876) verfasst (vgl. Kehr, Urkunden Ottos III. S. 62). Ausserdem ist aber, wie wir erst jetzt festgestellt haben, sein Diktat auch in dem D. Arduins n. 10, in dem DK. II, 69 (St. 1920) und in dem DH. III. St. 2450 zu erkennen. Dass er selbst in Arduins Kanzlei tätig gewesen ist, ist nicht wahrscheinlich; in allen drei Urkunden werden also von ihm herrührende Diplome benutzt sein; das für DA. 10 benutzte war wohl für einen anderen Empfänger ausgestellt. 3) Vgl. Mitteilungen des Inst. für Oesterreich. Geschichtsf., Erg. VI, 84. Wir verdanken der Güte P. Kehrs eine Abschrift der Urkunde.